

## II – 1244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Pr.Zl. 5906/2-1-1984

460 IAB 1984 -04- 03 zu 574 IJ

**ANFRAGEBEANTWORTUNG** 

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Dr. Gugerbauer und Genossen vom 8.3.1984, Nr. 574/J-NR/1984, "Telefongebühren im oberösterreichischen Zentralraum"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Mit 1. Jänner 1984 wurde bundesweit die uneingeschränkte Gültigkeit der Ortsgesprächsgebühr für Gespräche bis zu einer Entfernung von 25 km verwirklicht. Diese Regelung, die im Vergleich zur bisherigen Ferngesprächsgebühr bis 25 km (in der verkehrsstarken Zeit) einer Gebührenermäßigung von 41,7 % entspricht, bringt den Fernsprechteilnehmern in allen Ortsnetzen Österreichs erhebliche Vorteile. So fallen auch in der Umgebung von Linz und Wels mehr als 150 Gemeinden in den sogenannten Nahbereich, innerhalb dessen für Telefongespräche nur der Ortstarif berechnet wird.

Die gesetzlich vorgesehenen Bezugspunkte für die Zoneneinstufung orientieren sich ausschließlich an objektiven Entfernungskriterien und geben keinen Raum für individuelle Vergebührungswünsche, bezogen auf einzelne Standorte. Daran ist auch durch die am 1. Jänner 1984 in Kraft getretene Gebührenregelung nichts geändert worden.

- 2 -

Gespräche zwischen den Städten Linz und Wels fielen vor der Neuregelung und fallen daher auch jetzt in die Gesprächsgebührenzone 25 - 50 km.

Die Gesprächsgebühr für die Entfernungszone 25 - 50 km wurde anläßlich der letzten Gebührenregelung nur unwesentlich, nämlich um etwa 2%, erhöht.

Wien, 1984 03 27 Der Bundesminister

themand